



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental
St.Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218, Fax: 04226/218-20
E-Mail: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www.st-margareten-rosental.gv.at

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.12.2025,
Zahl: 920-838/1-2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabeverordnung 2026)*

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 25,- Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tiersylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 5,- Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde St. Margareten im Rosental“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 6 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in der Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in der Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten.

§ 7 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 8 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfangs der Abgabe und bei Wegfall der Abgabenpflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 9 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jedes Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten vom 17.10.2023, Zl.920-838/1-2023, mit welcher die Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris

